



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE NUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN SPORT- UND KULTURANLAGEN (INNEN- UND AUSSENBEREICH) DER GEMEINDE CHURWALDEN WÄHREND DER CORONAVIRUS-PANDEMIE – GÜLTIG AB 13. SEPTEMBER 2021

A) AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept wird gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 13.09.2021) erlassen.

B) GENERELLE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton sind einzuhalten. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln:

- Die öffentlich zugänglichen Innenräume dürfen nur mit einer Schutzmaske betreten werden. Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind generell:
 - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - b. Personen die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
 - c. Personen, die für die nachfolgenden Sport- und Kulturaktivitäten von der Maskenpflicht ausgenommen sind.
 - Veranstaltungen nach Art. 14 und 15 der Covid-19-Verordnung besondere Lage bedürfen einer speziellen Bewilligung durch die Gemeinde.
 - Die Nutzungsbestimmungen für den Schulbetrieb richten sich nach den einschlägigen Regelungen für die Bildungseinrichtungen. Die Schule Churwalden erlässt hierfür ein separates Schutzkonzept.
-

C) BESONDERE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN SPORT- UND KULTURBEREICH

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gilt folgendes:

- a. Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden.
 - b. Im Aussenbereich gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
 - c. Bei Aktivitäten in Innenräumen muss zudem bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Trainings oder Proben.
-

D) WEITERE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- Den Nutzern und Nutzerinnen wird empfohlen, möglichst umgekleidet zur Aktivität zu erscheinen und nach Beendigung der Aktivität die Anlage möglichst rasch zu verlassen.
-

E) BEWILLIGUNG ZUR NUTZUNG DER ANLAGEN, SCHUTZKONZEPTE

- Für die Nutzung der Anlagen bedarf es eines von der Gemeinde genehmigten Schutzkonzeptes des Vereins resp. Veranstalters. Das Gesuch um Nutzung der Anlage ist von den Vereinen/Gruppierungen/Veranstaltern unter Beilage des Schutzkonzeptes bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
 - Der Zutritt ist zudem nur mit einer neuen oder bereits bestehenden Reservationsbestätigung erlaubt. Für die bewilligte Nutzung wird dem Verein in der Regel ein Zugangsschlüssel ausgehändigt.
 - Die Vereine/Gruppierungen/Veranstaltern sind für die Einhaltung ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.
-

F) HYGIENEMATERIAL UND REINIGUNG

- Beim Haupteingangsbereich stehen Desinfektionsmittel und ein Tretabfalleimer für Papiertücher zur Verfügung.
 - Die WCs und Garderoben verfügen über Warmwasser, Handseife und Abfalleimer.
 - Die Nutzerinnen haben nach der Aktivität die genutzten Gerätschaften und Schutzausrüstungen zu desinfizieren. Hierfür wird das Desinfektionsmaterial zur Verfügung gestellt.
 - Pro Tag wird mindestens eine Hauptreinigung sowie ein Kontrollgang durch die Hauswartung durchgeführt.
-

G) KOMMUNIKATION UND KONTROLLEN

- Dieses Konzept sowie die allgemeinen BAG-Verhaltensregeln werden vor Ort publiziert und den bekannten Vereinen und Anlagenutzerinnen und -nutzern per E-Mail zugestellt.
 - Die Gemeinde oder die von ihr bezeichneten Organe führen Kontrollen durch.
 - Bei Widerhandlungen gegen die Schutzkonzepte bleibt der Entzug der Bewilligung vorbehalten.
-

ANHANG

- Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 13.09.2021)
-

Churwalden, 13. September 2021

Gemeinde Churwalden

Gemeinde Churwalden
Rathaus
7075 Churwalden

www.churwalden.ch
gemeinde@churwalden.ch
Telefon: +41 81 382 00 11

Version 9.0 / 13.09.2021